

An die  
Schulleitungen der  
öffentlichen Berliner Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und  
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

**über**

Leiterinnen und Leiter der Regionalen Schulaufsicht

**nachrichtlich**

Bezirksstadträte, Schulamtsleitungen, SenGPG

I AbtL, V AbtL

Geschäftszeichen

Bearbeitung

Zimmer

Telefon

Zentrale ■ intern

Fax

eMail

Datum

17.04.2020

## **Anträge auf Zurückstellung vom Schulbesuch (Schuljahr 2020/2021)**

Sehr geehrte Schulleiterin,  
sehr geehrter Schulleiter,

zunächst möchte auch ich Ihnen recht herzlich für Ihren außergewöhnlichen und großen Einsatz seit der durch die Corona-Pandemie notwendig gewordenen Schließung der Schulen seit dem 17.03.2020 danken. Die Schulschließung infolge der Corona-Pandemie stellt uns alle vor unerwartete Herausforderungen. Wir arbeiten mit sehr hoher Priorität an der Beantwortung der Fragen zum Wiedereinstieg in den Unterricht, zur Leistungsbeurteilung, zur Erstellung der Zeugnisse und zu weiteren Themen. Sie erhalten dazu Informationen voraussichtlich in Kürze.

Heute möchte ich Sie über das Verfahren zum Umgang mit Anträgen auf Zurückstellung vom Schulbesuch für das Schuljahr 2020/2021 informieren:

### **Umgang mit Anträgen auf Zurückstellung vom Schulbesuch 2020/2021**

Auf Grund der Corona-Pandemie können offen gebliebene Einschulungsuntersuchungen entsprechend § 42 Abs. 3 Schulgesetz voraussichtlich bis Ende des laufenden Schuljahres nicht mehr von Seiten der Gesundheitsämter durchgeführt werden. Daher gebe ich die folgenden Hinweise an Sie:

- Im Falle des Antrages auf Zurückstellung sollten der Antrag und die entsprechende schulärztliche Untersuchung bis zum 28. Februar 2020 erfolgt sein.
- Die Einschulungsentscheidung liegt grundsätzlich bei der Schulaufsicht.

- Die Einschulungsuntersuchung ist eine ärztliche Untersuchung, die nicht über die Schulaufnahme entscheidet.
- Sollte noch keine schulärztliche Untersuchung erfolgt sein und der Antrag auf Zurückstellung der Eltern weicht von der Empfehlung der Kindertagesstätte ab, wird das SIBUZ mit einbezogen. Das SIBUZ prüft auf Basis der Aktenlage (Bericht der Kindertagesstätte, Elternfragebogen zur Einschulungsuntersuchung, ggf. ärztliche bzw. psychologische Gutachten, Berücksichtigung der Gesamtsituation) und berät die Eltern individuell ggf. nach Rücksprache mit der Kindertagesstätte.
- Das SIBUZ spricht eine Empfehlung aus, auf deren Grundlage die Schulaufsicht über die Zurückstellung entscheidet.

Ich bedanke mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SIBUZ für diese Unterstützung und wünsche allen gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Duveneck